

Bundestag: Beschluss des Inflationsausgleichsgesetzes (InflAusG)

Am 10.11.2022 hat der Bundestag den Regierungsentwurf des Inflationsausgleichsgesetzes (InflAusG) in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses beschlossen. Diese Fassung enthält insbesondere folgende Änderungen (vgl. zum Referentenentwurf TAX WEEKLY # 30/2022 und zum nahezu unveränderten Regierungsentwurf 31/2022):

- › Auf Grundlage des 14. Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts der Bundesregierung vom 02.11.2022 wird der Einkommensteuertarif zur Anpassung an die derzeitigen Inflationsraten für die Jahre 2023 und 2024 weiter nach rechts verschoben.
- › Ebenso wird der Kinderfreibetrag für die Veranlagungszeiträume 2023 und 2024 deutlicher erhöht als bisher vorgesehen.
- › Das Kindergeld soll ab 01.01.2023 auf einheitlich € 250 für jedes Kind erhöht werden. Die Staffelung bei mehreren Kindern entfällt.
- › Ganz neu aufgenommen wurde eine stufenweise Anpassung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2023 und 2024.

Die Zustimmung des Bundesrats ist am 25.11.2022 oder am 16.12.2022 zu erwarten.

Bundestag: Beschluss des Gesetzes zur „DAC 7“-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Am 11.11.2022 hat der Bundestag den Regierungsentwurf des Gesetzes zur „DAC 7“-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts in der Fassung „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ seines Finanzausschusses beschlossen. Diese Fassung enthält insbesondere folgende Änderungen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 28/2022):

Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie

- › Möglichkeit eines Antrags auf Auskunft zum Anwendungsbereich des neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetzes – PStTG (neu eingefügter § 10 PStTG-E).

Modernisierung des Steuerverfahrensrechts einschließlich der Außenprüfung

- › Abweichend vom Regierungsentwurf soll sich die Befristung der Ablaufhemmung auf fünf Jahre (§ 171 Abs. 4 Satz 3 Hs. 1 AO-E) bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe um die Dauer der zwischenstaatlichen Amtshilfe verlängern, mindestens aber um ein Jahr (§ 171 Abs. 4 Satz 5 AO-E).
- › Änderungen beim qualifizierten Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO-E): In § 200a Abs. 1 Satz 1 AO-E wird bestimmt, dass das nach dem Regierungsentwurf vorgesehene qualifizierte Mitwirkungsverlangen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen darf. In § 200a Abs. 1 Satz 2 AO-E und § 200a Abs. 2 Satz 1 AO-E wird der Begriff „nicht vollständig“ durch den Begriff „nicht hinreichend“ ersetzt. Nach der Begründung sei dabei nicht der quantitative Umfang der Nichterfüllung der geforderten Mitwirkung maßgebend, sondern ihre qualitative Bedeutung für die Ermittlungsmaßnahmen. Geringfügige und für den Fortgang der Außenprüfung eher unbedeutende Mitwirkungspflichtverletzungen sollen damit vom Anwendungsbe-

reich der Vorschrift ausgenommen werden. Der im Regierungsentwurf in § 200a Abs. 2 AO-E vorgesehene Tagesbetrag des Mitwirkungsverzögerungsgelds von € 100 wird auf € 75 abgesenkt. Die vorgesehene Höchstdauer der Berechnung des Mitwirkungsverzögerungsgelds wird gleichzeitig von 100 auf 150 Tage angehoben. Der im Regierungsentwurf in § 200a Abs. 3 AO-E vorgesehene Tageshöchstbetrag des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld von € 10.000 wird auf € 25.000 angehoben. Zugleich wird auch hier die vorgesehene Höchstdauer der Berechnung des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld von 100 auf 150 Tage angehoben.

- › Umfangreich überarbeitet wurden auch die Anwendungsregelungen zu den Änderungen der Abgabenordnung (Art. 97 § 37 EGAO-E). Eine ausführliche Erläuterung findet sich in der Gesetzesbegründung auf den Seiten 90 und 91 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags.
- › Wie erwartet hat der Bundestag auch den vom Bundeskabinett am 14.09.2022 vorgelegten Vorschlag (vgl. TAX WEEKLY # 32/2022) übernommen, wonach in Betriebsprüfungen testweise Erleichterungen gewährt werden können, wenn Unternehmen über ein geprüftes innerbetriebliches Steuertrollsystem (Steuer IKS) verfügen. Der Bundestag verlängerte aber noch die Evaluationsphase um zwei Jahre, so dass der Testlauf nun vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2029 möglich ist.

Die Zustimmung des Bundesrats ist am 25.11.2022 oder am 16.12.2022 zu erwarten.

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechten

Das BMF hat mit Schreiben vom 01.11.2022 den [Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital](#) an bestimmte Verbände versandt. Ihnen wird bis zum 30.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gegenstand des BMF-Entwurfs ist die steuerbilanzielle Zuordnung von Kapital, das eine Kapitalgesellschaft durch die Einräumung von Genussrechten erhält sowie die steuerlichen Folgen der Zahlungen auf Genussrechtskapital bei der Einkommensermittlung auf Ebene der emittierenden Kapitalgesellschaft.

In Rz. 1 des BMF-Entwurfs wird eine Definition des gesetzlich nicht näher geregelten Begriffs von Genussrechtskapital vorangestellt. Danach umfasst der Begriff schuldrechtliche Gläubigerrechte, durch die dem Rechteinhaber grundsätzlich Vermögensrechte zugestanden werden, die typischerweise nur Gesellschaftern zustehen. Eine Genussrechtsvereinbarung darf jedoch keine gesellschaftsrechtlich geprägten mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte wie z.B. Kontrollrechte oder Stimmrechte vermitteln. Im Rahmen der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit würden Genussrechtsvereinbarungen regelmäßig Regelungen zum Umfang der Vermögensrechte, zur Verlustbeteiligung, zu Laufzeit und Kündigungs-, Informations- und Kontrollrechten und häufig zum Rangrücktritt beinhalten. Allein der Umstand, dass eine Genussrechtsvereinbarung vom Genussrechtsinhaber nicht gekündigt werden könne oder ihm die Rückzahlung erst im Zeitpunkt der Liquidation zustehe, schließe ein schuldrechtliches Genussrechtskapital nicht aus.

Im zweiten Kapitel (Rzn. 5 bis 7) des BMF-Entwurfs wird eine Abgrenzung von Genussrechtskapital zu anderen Formen der Kapitalüberlassung, namentlich zur stillen Gesellschaft und zum partiarischen Darlehen, vorgenommen.

Breiten Raum nehmen die Ausführungen im dritten Kapitel (Rzn. 8 bis 20) ein, welches sich mit der steuerbilanziellen Frage der Einordnung des Genussrechtskapitals als Eigen- oder

Fremdkapital beschäftigt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium für das Vorliegen von Fremdkapital sei i.d.R. eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung. In Rz. 11 wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. KStG, wonach Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, das Einkommen nicht mindern, um keine Bilanzierungsvorschrift, sondern um eine Einkommensermittlungsvorschrift handelt, welche die bilanzsteuerrechtliche Einordnung des Genusskapitals nicht berühre. Die Vorschrift setze vielmehr dessen Einordnung als Fremdkapital in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung voraus.

Entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung wird in Rz. 15 die Ansicht vertreten, dass die handelsbilanzielle Einordnung als Eigenkapital nach den vom IDW im HFA 1/94 genannten kumulativ zu erfüllenden Kriterien – Nachrangigkeit der Kapitalüberlassung gegenüber den anderen Gläubigern, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung, Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe des überlassenen Kapitals und Langfristigkeit der Kapitalüberlassung – eine Kapitalüberlassung auf Zeit und damit steuerrechtliches Fremdkapital nicht ausschließe.

Werde Genussrechtskapital in der Krise gewährt, sei davon auszugehen, dass es als Fremdkapital zu qualifizieren sei. Eine Gewährung von Eigenkapital könne als Ausnahmefall jedoch beispielsweise dann vorliegen, wenn das vom Anteilseigner in der Krise gewährte Genussrechtskapital aufgrund der vertraglichen Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Vermögen der Kapitalgesellschaft wirtschaftlich vergleichbar sei. Bei mit Wandlungs- oder Optionsrechten verbundenem Genussrechtskapital, bei welchen ein wirtschaftlicher Zwang zum Erwerb von Gesellschaftsrechten bestehe, sei bereits im Zeitpunkt der Gewährung zu prüfen, ob eine Zuführung von Eigenkapital vorliege und damit mangels Qualifikation als Fremdkapital keine Verbindlichkeit passiviert werden dürfe.

Im vierten Kapitel (Rzn. 21 bis 28), Ansatz einer Verbindlichkeit in der Bilanz, werden im BMF-Entwurf konkrete Fälle dargelegt, bei welchen vom Grundsatz, dass das Genussrechtskapital als Fremdkapital in der Steuerbilanz auszuweisen ist, abgewichen wird. Eine solche Ausnahme bestehe bei einer fehlenden wirtschaftlichen Belastung. Mit Verweis auf das BFH-Urteil vom 22.11.1988, VIII R 62/85 sei dies insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls mit einer Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht (mehr) zu rechnen ist. Eine weitere Ausnahme vom steuerbilanziellen Ausweis als Fremdkapital bestehe dann, wenn die Voraussetzungen des Passivierungsaufschubs nach § 5 Abs. 2a EStG erfüllt seien.

Im fünften Kapitel (Rzn. 29 bis 30), welches Zahlungen auf Genussrechtskapital bei der Einkommensermittlung behandelt, wird ausgeführt, dass gezahlte Vergütungen auf das Genussrechtskapital unabhängig vom Vorliegen eines Passivierungsverbots zu Betriebsausgaben i. S. d. § 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 4 Abs. 4 EStG führen, wenn es sich bei der Überlassung von Genussrechtskapital um eine Überlassung von Fremdkapital handelt. Demgegenüber mindern Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. KStG das Einkommen nicht. Dabei sei das Merkmal „Beteiligung am Gewinn“ weit auszulegen und könne sich z.B. an Kennzahlen wie dem Jahresüberschuss, dem Bilanzgewinn, dem ausschüttungsfähigen Gewinn, EBIT und EBITDA bemessen.

Eine Beteiligung am Liquidationserlös erfordere, dass dem Genussrechtsinhaber aufgrund der getroffenen Vereinbarungen über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus auch eine Beteiligung an den stillen Reserven eingeräumt werde. Nach Rz. 37 wird das BMF-Schreiben vom 27.12.1995 (BStBl I 1996 S. 49) aufgehoben. In diesem Schreiben hatte

die Finanzverwaltung angeordnet, das BFH-Urteil vom 19.01.1994 (BStBl 1996 II S. 77), in welchem entschieden wurde, dass § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht auf Genussrechte anwendbar ist, die nur das Recht auf Beteiligung am Gewinn, nicht aber am Liquidationserlös einräumen, nicht über den entschiedenen Einzelfall anzuwenden.

Das BMF-Schreiben soll am Ende auf alle noch offenen Fälle anzuwenden sein.

BMF: Umfrage zur Evaluation des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung

Das BMF hat die Verbände mit [Verbändeschreiben vom 08.11.2022](#) um Unterstützung bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Evaluierung der Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) gebeten. Bezüglich des Optionsmodells legt das BMF die relevante Zielgruppe der Befragung auf Gesellschaften fest, die in den persönlichen Anwendungsbereich der Option fallen und entweder bereits optiert haben oder beabsichtigen, zu optieren oder zwar eine Option in Erwägung gezogen haben, sich jedoch letztlich dagegen entschieden haben.

Bei den Gesellschaften, die bereits optiert haben oder die beabsichtigen, demnächst zu optieren, wäre für die Evaluierung insbesondere von Interesse, welche Verbesserungen speziell diese Gesellschaften in Bezug auf die Ausübung der Option für sinnvoll bzw. notwendig erachten.

Bei Gesellschaften, die zwar den Antrag auf Option ernsthaft in Erwägung gezogen haben, sich jedoch letztlich dagegen entschieden haben, wäre insbesondere von Interesse, welche Gründe für die Entscheidung gegen die Option maßgeblich waren und welche Änderungen aus deren Sicht erforderlich wären, um ggf. doch zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren.

Als zusätzliche Information erwünscht sich das BMF nach Möglichkeit weitere Angaben zu Rechtsform und Beschäftigtenzahl der jeweiligen Gesellschaften.

Bezüglich der Thesaurierungsbegünstigung liegen dem BMF nach eigenen Angaben bereits ausführliche und fundierte Gutachten und Verbandsstellungnahmen vor. Nur wenn über die bereits bekannten Forderungen und Argumente hinaus neue Inhalte vorhanden sind, sollen diese dem BMF übermittelt werden.

Das BMF bittet um Rückmeldung der Ergebnisse der Befragung bis zum 09.01.2023.

FG Münster: „Passive Entstrickung“ führt nicht zur Besteuerung

Die Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) kann nicht zur Verwirklichung des Entstrickungstatbestands nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG führen (sog. passive Entstrickung). Dies hat das FG Münster mit Urteil vom 10.08.2022 ([13 K 559/19 G,F](#)) für den Fall einer von der Änderung des Art. 13 Abs. 2 DBA zwischen Deutschland und Spanien (DBA Spanien) betroffenen deutschen Personengesellschaft entschieden.

Im Streitfall waren an der Klägerin, einer deutschen KG, zwei Kommanditisten beteiligt. Die Kommanditisten hielten jeweils 50 % der Anteile an einer in Spanien ansässigen Kapitalgesellschaft, deren Aktivvermögen zu mehr als 50 % aus unbeweglichem Vermögen bestand. Die Kapitalgesellschaftsanteile der beiden Kommanditisten waren dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen. Mit Änderung des DBA Spanien am 18.10.2012 trat u.a. die Neuregelung des Art. 13 Abs. 2 DBA Spanien in Kraft. Danach können die Gewinne aus Veräußerungen von Anteilen an einer Gesellschaft, die zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, das in dem anderen Staat belegen ist, im anderen

Staat besteuert werden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Betriebsprüfer die Auffassung, dass es aufgrund der Neuregelung des Art. 13 Abs. 2 DBA Spanien zu einer passiven Entstrickung i.S. der §§ 4 Abs. 1 Satz 3, 6 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 EStG gekommen sei. Gegen die entsprechende Änderung im Feststellungsbescheid richtete sich die Klage. Die Klägerin argumentierte, dass eine Entstrickung ohne aktives Handeln zu keiner Besteuerung eines fiktiven Veräußerungsgewinns führen könne.

Das FG Münster gab der Klage statt und entschied, dass in der Neuregelung des Art. 13 Abs. 2 DBA Spanien keine Verwirklichung des Entstrickungstatbestands nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG gesehen werden kann. Vielmehr sei die Änderung des DBA Spanien dem Steuerpflichtigen nicht zurechenbar. Dies deswegen, weil die Änderung ausschließlich auf einer Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland zur Neuordnung ihres Besteuerungsrechts beruhe. Vorgenannte Rechtsauffassung zur Ablehnung einer passiven Entstrickung ergebe sich aus dem systematischen Zusammenhang des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG im Normgefüge des § 4 Abs. 1 EStG. Denn die Gleichstellung der Tatbestandsmerkmale der Entnahme und des Ausschlusses/der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts lasse darauf schließen, dass es zumindest eines dem Steuerpflichtigen zurechenbaren Verhaltens bedürfe. Nichts anderes ergebe sich aus der Historie der Norm des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG. Denn § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG sei eingeführt worden, um die Theorie von finalen Entnahmen des BFH, welche ebenfalls ein aktives Handeln des Steuerpflichtigen voraussetzte, gesetzlich zu verankern. Zudem könne weder aus der Einführung des § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG noch der des § 4g Abs. 1 EStG durch das ATADUmsG geschlossen werden, dass der Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich passive Entstrickungen erfassen wollte. Darüber hinaus sei eine, die passive Entstrickungen umfassende Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG euro-
parechtlich zweifelhaft.

Zudem äußerte das FG Münster Zweifel daran, ob bereits in dem Wechsel vom alleinigen Besteuerungsrecht zu einer Besteuerung unter Anrechnung einer ausländischen Steuer eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG zu sehen sei. Vielmehr liege eine Beschränkung erst dann vor, wenn es tatsächlich zu einer Steuerzahlung im Ausland komme und diese auf die inländische Steuer anzurechnen sei. Der Senat ließ offen, ob er sich einer Auffassung anschließen könnte, wonach der Begriff der Beschränkung des Besteuerungsrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG als eine Gefährdung des Besteuerungsrechts betrachtet wird.

Mangels höchstrichterlicher Klärung vorliegender Rechtsfrage ließ das FG Münster die Revision zum BFH zu. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Finanzverwaltung in die Revision geht.

Alle am 10.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>VI R 34/20</u>	29.09.2022	Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium
<u>III R 40/21</u>	22.09.2022	Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt
<u>VIII R 26/19</u>	21.06.2022	Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 7 AO bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben
<u>V R 19/20</u>	12.05.2022	Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels (hier: ebay)

Alle am 10.11.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX R 28/21</u>	24.05.2022	Privates Veräußerungsgeschäft bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an nicht nach § 32 EStG berücksichtigungsfähige Kinder

Alle bis zum 11.11.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 6 - S 2133/19/10004 :002</u>	09.11.2022	ENTWURF - Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital
<u>IV C 7 - S 2163/21/10001 :003</u>	08.11.2022	Bewertung von Feldinventar und stehender Ernte nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG i. V. m. R 14 Absatz 2 EStR 2012 mit standardisierten Werten nach dem BMEL-Jahresabschluss

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.